

Wegleitung

zur Datenerhebung Betriebsrechnung berufliche Vorsorge 2019

Ausgabe vom 16. Dezember 2019

Zweck

Diese Wegleitung soll das Ausfüllen der Betriebsrechnung berufliche Vorsorge (BV) 2019 erleichtern. Sie bezieht sich auf die Erfassungsmappe der Betriebsrechnung BV 2019 mit eingetragenen Vorjahreswerten und die Vorlage für den Begleitbericht zur Betriebsrechnung BV 2019. Sie begründet keine Rechtsansprüche.

I. Rundschreiben der FINMA 2008/36 „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“ vom 20.11.2008

Das FINMA-RS 08/36 bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Betriebsrechnung BV.

Zum einen sind im Rundschreiben zwingend zu beachtende Bestimmungen aufgeführt, zum anderen ist es als Unterstützung beim Ausfüllen der Betriebsrechnung BV gedacht. Daher sind die einzelnen Positionen der Betriebsrechnung BV detailliert beschrieben.

II. Erfassungsmappe für die Betriebsrechnung BV 2019

Die Betriebsrechnung BV ist mit Hilfe einer Erfassungsmappe zu erstellen und einzureichen.

Zusätzlich zu den im Folgenden erwähnten Änderungen wurden Fehler in Bezeichnungen, Formeln und Formatierungen behoben. Insbesondere wurden die Farben und bedingten Formatierungen vereinfacht. Alle Inputfelder sind neu in Blau dargestellt. Alle Checks sind offengelegt und ergeben "ok" in Schwarz oder eine entsprechende (Fehler-)/Meldung in Rot.

Die Lebensversicherer erhalten eine individuelle Vorlage. Die leeren Musterdokumente sind auf der Webseite der FINMA aufgeschaltet.

In den individuellen Vorlagen der Lebensversicherer sind die Vorjahreszahlen bereits eingetragen. Diese sind zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Bei neu geforderten Angaben sind die Vorjahreswerte ebenfalls anzugeben. Korrekturen von Vorjahreszahlen sind i.d.R. nicht erlaubt. Unumgängliche Korrekturen sind vorläufig mit der FINMA abzusprechen. Ausnahme bilden die Positionen zu den Anzahl Versicherten, die in der Lasche Bestandesstatistik unter Umständen einer neuen Zuordnung bedürfen. Die Korrekturen sind so vorzunehmen, dass die Vorjahresangaben 2018 für Berichtsjahr 2019 der Anzahl übrigen aktiven Versicherten (Position 767) sowie der Anzahl Rentenbezüger (Position 768) mit den Angaben 2018 vom Berichtsjahr 2018 übereinstimmen.

Die Erfassungsmappe ist mit einem Kennwortschutz versehen. Falls in einem geschützten Bereich Eintragungen oder Anpassungen notwendig sein sollten, ist mit der FINMA Kontakt aufzunehmen.

Rechts sowie unterhalb des Ausfüllschemas sind einige Spalten freigegeben, damit beispielsweise mit externen Bezügen oder Kontrolltotalen das Ausfüllen erleichtert werden kann.

II.1 Anpassungen und Hinweise

II.1.1 Neuerungen zur Erfolgsrechnung

- Die Angaben zum Überobligatorium in den Positionen 3, 7, 10, 13a, 15d und 28, welche bis zum Berichtsjahr 2018 in Kolonne k erfasst wurden, sind neu ab Berichtsjahr 2019 in eigenen Zeilen in den Positionen 3a, 7a, 10b, 13aa, 13da und 28a zu erfassen.

II.1.2 Neuerungen zur Bilanz

- Die Angaben zum Überobligatorium in den Positionen 91, 91a, 92, 93, 94, 95, 96 und 97, welche bis zum Berichtsjahr 2018 in den Kolonnen k und l erfasst wurden, sind neu ab Berichtsjahr 2019 in eigenen Zeilen in den Positionen 91b, 91c, 92a, 93a, 94a, 95a, 96a und 97a zu erfassen.

II.1.3 Neuerungen zur Bestandesstatistik

Diese Lasche wurde vollständig überarbeitet. Auf Vollständigkeit sowie disjunkte Unterteilungen wurde im Besonderen geachtet. Die Positionen dieser Lasche der Erfassungsmappe wurden neu vergeben, neu sind es die Positionen 820-1056, bisher waren es die Positionen 257-348c sowie 560-574.

- In der Spalte A gibt es als Hilfestellung ein Mapping zu den alten Positionen, mit "NEU" sind ab Berichtsjahr 2019 neu geforderte Informationen bezeichnet.

- Bei den Bestandesveränderungen gibt es Saldierungspositionen (Pos. 958, 970, 984, 996, 1003, 1007, 1011 und 1015. Diese Positionen müssen nicht zwingend Null ergeben, sollten aber im Verhältnis zu den anderen Bewegungen klein sein. Auf jeden Fall müssen Saldierungen bei einer entsprechenden Meldung im Begleitbericht erläutert werden.
- In den Positionen 820-846 werden Angaben zu den Verträgen in der beruflichen Vorsorge verlangt. Die besonderen Verträge nach Art. 146 AVO sind dabei nur noch nach den Absätzen 1–3 gegliedert. Freizügigkeitspolice werden nach wie vor getrennt ausgewiesen und sind auf Personenebene zu erfassen (keine Sammelpolice). Unter Deckungskapital sind die Bilanzreserven einzutragen, d.h. Inventar plus Verstärkung. Unter Anzahl Verträgen ist bei Sammelstiftungen die Anzahl Anschlussverträge, bei den übrigen die Anzahl Kollektivverträge anzugeben.
- In den Positionen 848-897 sind Angaben nach den Vertragsarten einzutragen. Dabei ist insbesondere in den Positionen 850/851, 864/865, 875/876 und 890/891 nach Kollektiv- und Anschlussverträgen zu unterscheiden. Weiter ist in den Positionen 855/856, 869/870, 880/881 und 894/895 zwischen Bilanzrückstellung und Rückkaufswert zu unterscheiden. Letzterer ist für nicht rückkaufsfähige Versicherungen mit Null zu erfassen.
- In den Positionen 899-944 sind Bestandesangaben per Stichtag zu Anzahl Versicherten, Altersguthaben sowie Jahresrenten zu machen.
- In den Positionen 946-1015 sind entsprechende Bestandesveränderungen zwischen den Stichtagen zu erfassen, für die Anzahl Versicherten sowie die Altersguthaben.
- In den Positionen 1017-1038 sind weitere Angaben gefordert. Insbesondere wurden die Angaben zu Zins- und Umwandlungssätzen auf umhüllende Modelle erweitert, diese Angaben müssen je für obligatorische Altersguthaben sowie für überobligatorische Altersguthaben gemacht werden. Diese sind abgekoppelt von den gesetzlichen Werten, welche separat in den Positionen 1030 und 1038 gezeigt werden.
- In den Positionen 1040-1056 wurden die Angaben zu den Vermögensverwaltungskosten unverändert übernommen (vorher Pos. 560-574)

II.2 Bereits in den Vorjahren erwähnt

II.2.1 Erfolgsrechnung (Positionen 1 bis 51)

- Ab Berichtsjahr 2015 sind in der neuen Position **6a** die sonstigen versicherungstechnischen Erträge einzutragen, die alte Position 6 wurde entfernt. Position **6a** wird in der technischen Zerlegung dem Kostenprozess zugeordnet.
- Die Zeilen **10a** und **11a** dienen dazu, den Anteil der Rückversicherer auszufordern nach Versicherungsleistungen und Leistungsbearbeitungsaufwendungen.

- Ab Berichtsjahr 2015 sind die Leistungen infolge Alter, Tod und Invalidität (Position 7) etwas granularer auszuweisen. Für das Berichtsjahr wird zusätzlich der separate Ausweis des Anteils der Leistungen infolge Tod und infolge Invalidität, des Anteils des Überobligatoriums sowie des Anteils der Leistungen in Kapitalform (neue Positionen **13a bis c** sowie in Spalte **k**) benötigt. Die neue Position **13a** enthält dabei diejenigen Leistungen der Position 7, die in Form von Kapital ausgerichtet worden sind. Die Differenz zwischen den Positionen 7 und **13a** entspricht infolgedessen denjenigen Leistungen der Position 7, die in Form von Renten ausgerichtet worden sind. Die Positionen **13b** und **13c** verstehen sich so, dass die Gleichung $7 - 13b - 13c = \text{Altersleistungen}$ gilt.
- Ab Berichtsjahr 2018 neue Position 13d (Anteil der Altersleistungen unter Position 7 in Kapitalform). Position 7 zeigt die Leistungen infolge Alter, Tod und Invalidität. 13d wird neu abgefragt, um die Kapital- bzw. Rentenbezugsquote ermitteln zu können.
- Mit den Zeilen **14a bis 14f** sowie **14g** und **14h** wurde ab Berichtsjahr 2012 die Darstellung der Veränderung der technischen Rückstellungen an die Darstellung der Bestände der technischen Rückstellungen angeglichen. Allfällige Abweichungen zwischen der Fortschreibung nach Bilanzwerten und den entsprechenden Werten in der Erfolgsrechnung werden durch Plausibilitätskontrollen angezeigt und sind im Begleitbericht zu begründen.
- Verstärkungen für Zinsgarantien bei Freizügigkeitspolice sind unter der Position **14g** in der Erfolgsrechnung (mit Auswirkung auf Position 98 in der Bilanz) auszuweisen.
- Ab Berichtsjahr 2018 neue Position 15b (Veränderung Teuerungsrückstellungen). Aufgrund des Wegfalls des Teuerungsfonds und des neuen Berechnungsmechanismus wird diese Position ergänzt.
- Ab Berichtsjahr 2015 sind in der neuen Position **24a** die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen einzutragen, die Position 24 wurde entfernt. Position 24a wird in der technischen Zerlegung dem Kostenprozess zugeordnet.
- Zinserträge werden in der technischen Zerlegung dem Sparprozess zugeordnet und sind in der Erfolgsrechnung unter den Positionen **33c bis 33e** zu subsumieren.
- Bei den **direkten Kapitalanlageerträgen** sind ab Berichtsjahr 2014 die Positionen **33a bis 33e** sowie bei den Aufwendungen für Kapitalanlagen die Positionen **44a und 44b** anstelle der Position 44 hinzugekommen. Sie ermöglichen eine grobe Aufgliederung nach den Anlageklassen Immobilien, festverzinsliche Kapitalanlagen, übrige Kapitalanlagen und flüssige Mittel. Ab Berichtsjahr 2015 sind folgende Erträge unter Kapitalanlageertrag (Positionen 33c bis e) zu erfassen: Zinserträge auf Bankkonten, liquiden Mitteln, ausstehenden Prämien, Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, Debitorenkonten, konzerninternen Kontokorrenten und ähnlichen Aktiven.
- Ab Berichtsjahr 2018 sind neue Positionen 33f (Direkte Erträge aus Hypotheken), 44c (Aufwendungen für Hypotheken) und 44d (Aufwendungen für flüs-

sige Mittel) dazugekommen. Diese Positionen werden eingeführt, um den Erträgen die entsprechenden Aufwendungen gegenüberstellen zu können. Aus diesem Grund werden auch andere Positionen etwas präzisiert. Zum Beispiel sind unter Position 33c die direkten Erträge aus Obligationen zu erfassen. Bislang hiess die Position Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren; dabei konnten Erträge und Aufwendungen z.B. von (fixen) Hypotheken nicht korrekt abgebildet werden.

- Ab Berichtsjahr 2015 sind Buchungen im Zusammenhang mit Quellensteuern (nicht rückforderbare, verlorene und zurückgeforderte Quellensteuern) ebenso mit den entsprechenden direkten Kapitalanlageerträgen, Positionen **33c** bis **e**, zu verrechnen.
- Position **33** beinhaltet nach wie vor die direkten Kapitalanlageerträge, nur werden diese jetzt aufsummiert statt aggregiert eingetragen
- Währungsgewinne und Währungsverluste sind grundsätzlich unter Position **38** auszuweisen.
- In Position **40a** werden die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen auf neu erworbenen Immobilien erfasst.
- Ab Berichtsjahr 2015 sind folgende Aufwendungen unter Zinsaufwand (Position **42a**) zu erfassen: Zinsen auf Prämiendepots, auf Überschussguthaben der Versicherten, auf vorausbezahlten Prämien und auf anderen Kundenkonten, Zinsen auf Rückversicherungsdepots, Zinsen auf übrigen Verpflichtungen und auf übrigen Rückstellungen sowie andere Passivzinsen. Der Zinsaufwand ist somit vollumfänglich mit negativem Vorzeichen im Ertrag des Sparprozesses auszuweisen.
- Ab Berichtsjahr 2015 sind in Position **42c** die Bildung und Auflösung von Wertschwankungs- und Zinsgarantierückstellungen, insbesondere auch von Kurschwankungsrückstellungen, getrennt auszuweisen und in der technischen Zerlegung, wie bis anhin, den Positionen **204** und **205** zuzuordnen. Im Offenlegungsschema wird Position 42c unter Position **413**, Veränderung der übrigen technischen Rückstellungen, subsumiert.
- Grundstückgewinnsteuern und Handänderungsgebühren sollen in den Sparprozess eingehen und sind in der Erfolgsrechnung unter der Position **43** (Aufwendungen für Liegenschaften) zu erfassen. Grundstückgewinnsteuern und Handänderungsgebühren sind unter Position 43, Aufwendungen für Liegenschaften, auszuweisen.
- Ab Berichtsjahr 2015 sind in der neuen Position **48a** die Gebühren, Abgaben und sonstigen Steuern einzutragen, die alte Position 48 wurde entfernt. Position 48a wird in der technischen Zerlegung dem Kostenprozess zugeordnet. Ziel ist, die übrigen Erträge und Aufwendungen den entsprechenden Prozessen zuzuweisen.

II.2.2 Bilanz (Positionen 52 bis 134)

- Ab Berichtsjahr 2018 entfallen die Positionen 63 (Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) und 71 (Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen). Versicherungsunternehmen mit Angaben in diesen Positionen in den Vorjahren nehmen eine sachgemässe Zuteilung zu den verbleibenden Positionen vor, z.B. Position 63 zu Position 75 (Sonstige Kapitalanlagen) und Position 71 zu Position 74 (Flüssige Mittel), Positionen 65 bis 67 (Obligationen) oder Position 75 (Sonstige Kapitalanlagen).
- Es wurden ab Berichtsjahr 2012 die Zeilen **73a**, **101a**, **101b** und **130a** eingefügt.
- Die Zeilen **73a** und **130a** dienen dazu, derivative Finanzinstrumente brutto darstellen zu können.

Repo-Geschäfte sind ab Berichtsjahr 2012 einheitlich darzustellen: Die platzierten Repo-Geschäfte unter Zeile **71** (Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen) und die aufgenommenen Repo-Geschäfte unter Zeile **131** (Andere Verbindlichkeiten).

- Die Position **91a** enthält die Deckungskapitalverstärkungen zur Deckung von Lücken im eingebrachten Rentendeckungskapital bei zukünftigen Rentenumwandlungen. Position 91a berücksichtigt das Obligatorium und das Überobligatorium, welches in Spalte k gesondert auszuweisen ist. Ferner sind die Verstärkungen der laufenden Renten des Überobligatoriums in Spalte k auszuweisen. Diese Angaben sind auch im Offenlegungsschema eingebaut.
- Die Zeilen **101a** und **101b** teilen die Rückstellung für eingetretene noch nicht erledigte Schadenfälle auf, wobei nicht nach Todesfällen und Invaliditätsfällen unterschieden wird. Wenn die Summe der Zellen 101a und 101b, Spaltenref. b, mit dem Konto 300107 [„Rückstellung für eingetretene noch nicht ausbezahlte Versicherungsfälle (Leben): Brutto“], Geschäftsbereich CH-Schweiz, in FIRST nicht übereinstimmt, so ist die Differenz im Begleitbericht aufzuführen und zu begründen.
- Anteile Rückversicherer: Ab Berichtsjahr 2018 entfallen die Positionen 103, 105, 110 und 115. Dafür stehen neu die Positionen 110a und 115a zur Verfügung. Weiter werden diese Anteile Rückversicherer neu auf der Aktiveseite bilanzverlängernd gezeigt, die Position 88 (Total Aktiven) beinhaltet also neu die passive Rückversicherung. Als Konsequenz werden auch die Positionen 116 (Versicherungstechnische Rückstellungen) und 133 (Total sonstige Verbindlichkeiten) brutto gezeigt.

II.2.3 Technische Zerlegung (Positionen 135 bis 256r)

- Aufwände und Erträge aus den Kapitalanlagen: Die Aufwände und Erträge aus den Kapitalanlagen (Ertrag im Sparprozess) müssen nicht zwingend gemäss dem Stand der technischen Rückstellungen auf das der Mindestquote unterstellte und das nicht unterstellte Geschäft aufgeteilt werden (Positionen **135–141** der technischen Zerlegung). Die entsprechenden Positionen 135 f–141 f

sowie 135 i–141 i sind zum Überschreiben freigegeben. Die eingetragenen Umlageformeln können durch individuell geschlüsselte Einträge überschrieben werden. Wird ein individueller Schlüssel verwendet, muss dieser jedoch zwingend im Begleitbericht beschrieben sein.

- Der technische Zins im Risikoprozess ist im Sparprozess, Pos. **150**, garantierte technische Zinsen, darzustellen.
- Ab Berichtsjahr 2018 entfällt die Position 153 (Aufwand für Tarifzins auf dem Teuerungsfonds).
- Der Aufwand für garantierte, nicht ausfinanzierte Rententeile, insbesondere Bewegungen der zusätzlichen technischen Rückstellung für zukünftige Rentenumwandlungen, sind dann in der Position **155** auszuweisen, wenn sie vertragsindividuell berechnet und gestellt werden.
- Eine pauschale Verstärkung der zusätzlichen technischen Rückstellung für zukünftige Rentenumwandlungen (Position **91a** der Bilanz) hingegen ist in der Position **200** der technischen Zerlegung zu berücksichtigen. Ebenso sind Bewegungen der zusätzlichen technischen Rückstellung für zukünftige Rentenumwandlungen, die aus der Änderung von Parametern wie Zinssatz, biometrische Grundlagen oder aus einem Methodenwechsel resultieren, in der Position 200 der technischen Zerlegung zu berücksichtigen, unter Angabe der Details im Begleitbericht.
- Risikoprozess, Position **164** Versicherungsleistungen Todesfall: Es sind sämtliche Kapitalleistungen im Todesfall aufzuführen, d.h. auch solche für Todesfälle von Rentnern.
- In den Positionen **164** und **168** ist die Bildung von Deckungskapital aus neuen Leistungsfällen miteinzuschliessen. Die Positionen **156**, **171a** und **171b** für Abwicklungsergebnisse beziehen sich nur auf laufende Leistungsfälle. Die Auszahlung von Renten ist nicht erfolgswirksam und deshalb nicht Teil der technischen Zerlegung.
- **Drehtürregelung:** Die Auswirkungen der Drehtürregelung sind in den Positionen **154**, Gewinne minus Verluste aus Rückkäufen und Übernahmen, im Sparprozess, und in **170a**, Gewinne minus Verluste aus Rückkäufen und Übernahmen, im Risikoprozess, darzustellen. Insbesondere sind Gewinne oder Verluste aus der Weitergabe und der Übernahme von Altersguthaben, von Altersrenten-Deckungskapitalien sowie Gewinne und Verluste aus Rückkäufen von aufgelösten Freizügigkeitspolice in Pos. 154 und Gewinne oder Verluste aus der Weitergabe und der Übernahme von Hinterbliebenen- und Invalidenrenten-Deckungskapitalien in Position 170a auszuweisen. Die Positionen 154 und 170a sind im Begleitbericht detailliert darzustellen. Dabei sind die Summe der Einlagen bei Einkauf, die Summe der Bilanzdeckungskapitalien sowie die Summe der Rückkaufswerte, aufgegliedert nach Dienstaustritten und Vertragsauflösungen, in einer separaten Beilage tabellarisch anzugeben. Mutationsgewinne und –verluste sind unter den entsprechenden Positionen des Sparprozesses (**154**, **156**) und des Risikoprozesses (**170a**, **171a**, **171b**) auszuweisen.
- **Leistungsbearbeitungsaufwendungen:** In den Positionen **157**, Rentenexkasso und –abwicklungskosten im Sparprozess, und 172, Rentenexkasso und

–abwicklungskosten im Risikoprozess, sind ab Berichtsjahr 2013 nur noch diese Kosten auszuweisen, in Übereinstimmung mit Pos. **11** der Erfolgsrechnung. Die Entnahmen aus der Verwaltungskostenrückstellung sind ab Berichtsjahr 2013 unter den Positionen **156**, Abwicklungsergebnis im Sparprozess, **171a**, Abwicklungsergebnis aus Todesfällen, und **171b**, Abwicklungsergebnis aus Invaliditätsfällen, einzutragen. Die beiden Positionen 171a und 171b enthalten auch allfällige übrige Posten, die nicht unter den Positionen 164, 167a, 167b, 168, 169a, 169b, 170a, 172 oder 173 subsumiert werden können. Die Positionen 171a und 171b sind im Begleitbericht detailliert darzustellen und zu erläutern.

- **Veränderung der Rückstellung für eingetretene, noch nicht erledigte Versicherungsfälle:** Die Positionen **167a**, **167b**, **169a** und **169b** im Risikoprozess sowie **201a** und **202** bei den Verstärkungen werden beibehalten. Ferner wird auch im Sparprozess dafür die Position **155a** vorgesehen. Stimmt die Summe all dieser Positionen nicht mit Position **16** der Erfolgsrechnung überein, ist dies im Begleitbericht zu spezifizieren und zu begründen. Position **16** hingegen wird nicht aufgeteilt. Die ordentliche, vertragsindividuelle Veränderung der Rückstellung für eingetretene, noch nicht erledigte Versicherungsfälle ist obligatorisch im Risiko- und Sparprozess einzuschliessen. Unter dem Block Verstärkungen der technischen Zerlegung (Positionen **199** bis **207**) sind nur ausserordentliche, pauschale Zuführungen oder Entnahmen aus der Rückstellung für eingetretene, noch nicht erledigte Versicherungsfälle einzureihen. Diese Einträge sind im Begleitbericht detailliert aufzuführen und zu begründen.
- **Abschlussaufwendungen:** sie werden in der technischen Zerlegung ausdifferenziert nach **178aa**, Provisionen für Broker und Makler, **178ab**, Provisionen für den eigenen Aussendienst und **178ac**, übrige Abschlusskosten. Unter den Provisionen sind zudem alle anderen direkt an Broker, Makler und Aussendienst ausgerichteten Entschädigungen, insbesondere auch Boni, auszuweisen. Die Positionen 178aa, 178ab und 178ac sind im Begleitbericht zu detaillieren.
- Die Position **181** der technischen Zerlegung umfasst insbesondere folgende Positionen der Erfolgsrechnung:
 - Pos. **6a** Sonstige versicherungstechnische Erträge
 - Pos. **24a** Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
 - Pos. **47** Sonstige Erträge
 - Pos. **47a** Sonstige Aufwendungen
 - Pos. **48a** Gebühren, Abgaben und sonstige Steuern

Die Zusammensetzung dieser Positionen ist im Begleitbericht zu detaillieren.

- Bei der Aufteilung des Kostenaufwands auf die Kostenträger (Positionen **182a bis e**) werden die Exkasso- und Abwicklungskosten (Positionen **157** und **172**) sowie auch der dazugehörige Anteil des Rückversicherers (Position **11a** der Erfolgsrechnung) miteinbezogen. Die Totalzeile stimmt infolgedessen nicht mehr mit Position 182 überein. Dadurch wird es möglich, die Exkasso- und Abwicklungskosten auf Rentenbezüger und Aktive aufzuteilen und insbesondere

die Kosten für aus dem Bestand ausgeschiedene Personen korrekt zuzuteilen. Die Übertragung ins Offenlegungsschema ist entsprechend angepasst. Eine Plausibilisierung bei Position 182d stellt sicher, dass die Kostenpositionen gemäss dieser Regelung miteinbezogen werden.

- Für das Berichtsjahr 2012 wurden neu die Zeilen **167a**, **167b**, **169a**, **169b**, **171a**, **171b**, **177a** bis **177c**, **182a** bis **182d** sowie **201a** eingefügt.

Die Zeilen **167a** und **167b** sowie **169a** und **169b** sind in Analogie zu den Zeilen 101a und 101b der BILANZ eingefügt worden.

Plausibilitäten kontrollieren die Abstimmung zwischen BILANZ und TECHNISCHER ZERLEGUNG für diese Positionen.

Die Zeilen **177a** bis **177c** betreffen die Aufteilung der Kostenprämien nach Kostenträgern. Dabei werden die Rentenbezüger nicht mitaufgeführt, da sie nicht mehr prämienpflichtig sind. Unter 177c sind die Kostenprämien derjenigen Kostenträger aufzuführen, die sich nicht unter den aktiven Versicherten, den Rentenbezügern oder den Freizügigkeitspolicen subsumieren lassen. Falls es solche gibt, sind sie im Begleitbericht detailliert aufzuführen und es ist zu begründen, wieso sie sich nicht unter 177a oder 177b aufführen lassen.

Die Zeilen **182a** bis **182d** betreffen die Aufteilung des Aufwands im Kostenprozess nach Kostenträgern. Unter 182d sind die Kostenaufwendungen für diejenigen Kostenträger aufzuführen, die sich nicht unter den aktiven Versicherten, den Rentenbezügern oder den Freizügigkeitspolicen subsumieren lassen. Falls es solche gibt, sind sie im Begleitbericht detailliert aufzuführen und es ist zu begründen, wieso sie sich nicht unter 182a bis 182c aufführen lassen.

Schliesslich wurde für das Berichtsjahr 2012 aus Zeile **201** die neue Position 201a ausgesondert. Sie enthält Äufnung oder Auflösung von Verstärkungen der Invaliden- und daraus resultierenden Hinterbliebenenrenten infolge Parameteranpassungen.

- Ab Berichtsjahr 2018 wird die Position 199a (Verstärkungen für Freizügigkeitspolicen) in Übereinstimmung mit der Erfolgsrechnung ergänzt.
- Ab Berichtsjahr 2018 wurden die Positionen 205a bzw. 253a (Auflösung von Teuerungsrückstellungen zugunsten Verstärkungen im Sparprozess), 205b bzw. 253b (Auflösung von Teuerungsrückstellungen zugunsten Verstärkungen im Risikoprozess), 205c bzw. 253c (Auflösung von Teuerungsrückstellungen zugunsten Überschussfonds) und 205d bzw. 253d (Bildung zusätzliche Teuerungsrückstellungen) ergänzt.
- Ab Berichtsjahr 2015 sind in der Fortschreibung des Teuerungsfonds die Teuerungsprämien brutto, das heisst inklusive Kostenzuschlag, auszuweisen. Dabei wird Position 252 ersetzt durch Position **252a** und enthält die vereinnahmten Teuerungsprämien brutto, das heisst inklusive Kostenanteil (inbegriffen in den Positionen **162** und **176**). Position 255 wird abgelöst durch Position **255a**. Diese enthält die Entnahme für den Kostenaufwand (inbegriffen in den Positionen **172** und **179**).

- Ab Berichtsjahr 2015 sind eingebrachte Altersguthaben aus Dienstentritten (Freizügigkeitseinlagen) und Neuanschlüssen (Vertragsübernahmen) in den Positionen **256da** und **256db** getrennt auszuweisen.
- In den Positionen **256a** bis **h** wird die gebuchte Bruttoprämie detaillierter aufgliedert. Insbesondere werden die Einmalprämien gesondert ausgewiesen. Die Einmalprämien aus Überschussbeteiligung sind in den sie betreffenden Positionen miteinzuschliessen.
- Unter den neuen Positionen **256oa** bis **256r** sind Leistungen und Abfindungswerte etwas detaillierter aufzugliedern. Sie werden automatisch mit den entsprechenden Positionen 7 bis 10 der Erfolgsrechnung abgeglichen.

II.2.4 Bestandesstatistik (Positionen 257 bis 348c und 550 bis 557)

- **Verträge mit liechtensteinischen Stiftungen:** Diese Verträge gehören nicht zum Geschäft der beruflichen Vorsorge, weder zum Mindestquoten-, noch zum nicht-Mindestquotengeschäft. Die FINMA gewährt eine Frist zur Herausnahme dieser Verträge aus dem Geschäft der beruflichen Vorsorge bis spätestens zum 1. Januar 2019. Für die Erfassung in der Betriebsrechnung 2018 ist die Handhabung dieser Verträge im Begleitbericht in der Lasche „Sonstiges“ unter „Weitere Bemerkungen“ anzugeben.
- Ab Berichtsjahr 2014 ist die Darstellung der **speziellen Verträge** angepasst worden, so dass Verträge mit liechtensteinischen Stiftungen vollumfänglich inklusive MQ-Anteil erfasst werden können, ohne die Abstimmung mit den Positionen **262** und **263** zu stören.
- Position 265h. Ab Berichtsjahr 2018 wird bei den Freizügeitspolizen die Anzahl Versicherte für das Vorjahr ergänzt.
- **Spezielle Verträge**, Positionen **267** bis **272**: Innerhalb der Bestandesstatistik sind insbesondere Angaben zur Überschussbeteiligung dieser Verträge (Pos. **267–272** der Bestandesstatistik, Spalte g) zu machen.
- Positionen 273-278c2 und 273i-j: Ab Berichtsjahr 2018 werden nicht nur die Anzahl Versicherten sondern auch die Anzahl der aktiven Versicherten angegeben. Für Vollversicherungsverträge werden die Angaben auch für das Vorjahr ergänzt.
- **Rückkaufswerte** (Positionen **273** bis **278**): Die Spalte d ist zwingend auszufüllen. Dabei sind die Rückkaufswerte gemäss Drehtürregelung einzutragen oder dann, falls diese nicht vorliegen, das Deckungskapital nach Abschlussgrundlagen. Im Begleitbericht ist anzugeben, welches Verfahren gewählt wurde. Ab Berichtsjahr 2015 sind in den Positionen 273–278 zur Unterscheidung nach Vollversicherungsverträgen – Versicherungsverträgen mit teilautonomen Einrichtungen – Risikorückdeckung mit Altersrenten – Risikorückdeckung ohne Altersrenten – Reine Rentenbestände – Sonstige Verträge die im Berichtsjahr gebuchten Bruttoprämien, unterschieden nach Einmalprämien – Periodische Sparprämien – Risiko- und Kostenprämien anzugeben. Wenn dabei Schätzungen verwendet werden, sind diese im Begleitbericht zu beschreiben.

- **Unterscheidung für die Pensionskassenstatistik:** Es erfolgt neu eine disjunkte Zerlegung der Versicherungsverträge. Die drei Kategorien 274 (Versicherungsverträge mit teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen), 275 (Versicherungsverträge nur mit Risikorückdeckung und Altersrenten) und 276 (Versicherungsverträge mit reiner Risikorückdeckung ohne Altersrenten) wurden auf die zwei neuen Kategorien 274a (Versicherungsverträge mit Risikorückdeckung und pauschalierter Risikoprämie) und 275a (Versicherungsverträge mit Risikorückdeckung ohne pauschalierter Risikoprämie) reduziert. Die Position 276a weist neu diejenigen Verträge aus den Positionen 274a und 275a aus, welche die Option enthalten, die Altersrenten bei Pensionierung einzukaufen.
- **Umwandlungssätze im Überobligatorium:** Die Angaben zum Umwandlungssatz (Pos. **300** und **306**) beziehen sich auf die Schlussalter 65 für Männer und 64 für Frauen. Werden im Überobligatorium verschiedene Umwandlungssätze verwendet, je nachdem das Altersguthaben aus Vollversicherung oder aus Übernahme oder aus speziellen Vorsorgeprodukten stammt, so sind sie detailliert und spezifiziert im Begleitbericht aufzuführen.
- Neu ist der geschätzte Nachreservierungsbedarf (bis anhin Position 346) aufzugliedern auf Position **343n**, geschätzter Nachreservierungsbedarf für laufende Renten (das heisst laufende Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten), und **346a**, geschätzter Nachreservierungsbedarf für zukünftige Rentenumwandlungen.
- Neu ist die bestehende Verstärkung für den nicht ausfinanzierten Anteil (bis anhin Position 347) aufzugliedern auf Position **343o**, bestehende Verstärkung für den nicht ausfinanzierten Anteil der laufenden Renten (das heisst laufende Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrenten), und **347a**, bestehende Verstärkung für den nicht ausfinanzierten Anteil der anwartschaftlichen Altersrenten.
- Unter der neuen Position **343t** ist der technische Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen in der Betriebsrechnung, ausgedrückt in Prozent, einzutragen. Es ist der gleiche Zinssatz, der auch im Rückstellungsbericht aufgeführt wird. In der gleichen Zeile sind auch die technischen Zinssätze der Vorjahre 2012 bis 2015 einzutragen.
- Angabe des Zinssatzes für überobligatorisches Altersguthaben: Der für die Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben verwendete Zinssatz ist in Position **348b** der Bestandesstatistik anzugeben.
- Die TER-Kosten von kollektiven Kapitalanlagen sind unter Position **553** zu erfassen. Die TER-Kosten müssen nach einem von der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge OAK BV anerkannten TER-Kostenquotenkonzept ermittelt worden sein (vgl. Liste unter <http://www.oak-bv.admin.ch/de/regulierung/weisungen/index.html>). Kosten von kollektiven Kapitalanlagen, die zwar bekannt sind, aber nicht nach einem von der OAK BV anerkannten TER-Kostenquotenkonzept ermittelt wurden, gelten als Kosten von intransparenten Kapitalanlagen und sind dementsprechend in der Betriebsrechnung **nicht** zu erfassen. Jedoch Buch- und Marktwert der intransparenten Kapitalanlagen sind im Schema in den Positionen **550h** und **551h** zu erfassen.

- **Vermögensverwaltungskosten:** Ab Berichtsjahr 2014 ist der Kapitel 14a zu den Vermögensverwaltungskosten in der beruflichen Vorsorge mit den Positionen **550–557** eingefügt worden. In Position 550 werden die Buchwerte der Kapitalanlagen der beruflichen Vorsorge in e-h nach direkten Kapitalanlagen, einstufigen und mehrstufigen Kapitalanlagen sowie nicht kostentransparenten Kapitalanlagen aufgeteilt. Dabei sind Einarbeiterfonds den direkten Kapitalanlagen zuzuordnen. In den Positionen **551 e–f** erfolgt das Analogon mit Marktwerten anstatt Buchwerten. Es ist darauf zu achten, dass Position 550 b mit Position 381 c und Position 551 b mit 381 d übereinstimmt. Die Brutto-Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen der beruflichen Vorsorge sind nach den Kostenkategorien Verwaltung und Bewirtschaftung (TER), Transaktion und Kommission (TTC) sowie übrigen nicht zuordenbaren Service-Kosten (SC) auszuweisen. Hier ist darauf zu achten, dass in den Positionen 553 e–g und 554 e die Kosten **brutto** ausgewiesen werden, d.h. die in Position 33b e mit den Erträgen verrechneten Kosten müssen ausgewiesen werden. Ebenso müssen sie vor einer allfälligen Aktivierung angegeben werden. Die Aktivierung von Kosten wird dann in den Positionen 553–555 b erfasst und von den Brutto-Kosten wieder abgezogen.
- Positionen 560-574c: Bei den Vermögensverwaltungskosten (OAK-Schema) werden ab Berichtsjahr 2018 ein- und mehrstufige Kapitalanlagen zusammengelegt. Zudem werden die Vorjahreswerte ergänzt.

Bei der Kostentransparenz ist eine Quote von 100 % anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Anteil der nicht kostentransparenten Kapitalanlagen einen Anteil von 2 % nicht übersteigen. Die nicht kostentransparenten Kapitalanlagen sind im Begleitbericht oder auf einer separaten Beilage detailliert aufzuführen.

Eine Differenz zwischen der Position 556 b und der Summe aus den Positionen 45 e und 33b e ist im Begleitbericht zu detaillieren.

Grundsätze für das Ausweisen der Kosten:

- Instandhaltungs- und Unterhaltskosten von Liegenschaften sollen mit den Erträgen verrechnet werden. Unter Instandhaltungs- und Unterhaltskosten verstehen wir u. a.: Unterhalt, Instandhaltung, Instandsetzung, Konstruktion, Reparaturen, Umbauten, Renovationen, Abschreibungen, Betriebskosten wie Strom/Wasser/Abgaben/Versicherung, Debitorenverluste (Zahlungsausfälle Mieter und Leerstände) oder Baurechtzins. Diese Kosten sind in Position 33b e auszuweisen (Nettodarstellung in der Erfolgsrechnung) und müssen jedoch in Position 556 b mitenthalten sein (Bruttodarstellung im Schema für die Vermögensverwaltungskosten). Aktivierungen von Kosten (z.B. wertvermehrende Investitionen, TTC-Kosten) werden im Umfang der Aktivierung nicht erfolgswirksam in der Betriebsrechnung erfasst, jedoch im Schema für die Vermögensverwaltungskosten brutto dargestellt.
- Verwaltungskosten (Management Fees) für Liegenschaften (Betriebs- und Renditeliegenschaften) sollen in Pos. 43 erfasst werden. Vermögensver-

waltungskosten für Immobilienfonds sind hingegen in Pos. 44b zu erfassen. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Unterscheidung zwischen eigengenutzten (Betriebsliegenschaften) und fremdgenutzten Immobilien (Renditeliegenschaften) zu machen ist und dass diese Kosten nicht unter Pos. 22 (allgemeiner Betriebsaufwand) verbucht werden dürfen.

II.2.5 Bilanzierungsgrundsätze (Positionen 349 bis 368)

- Ab Berichtsjahr 2018 werden die Positionen 358 (Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) und 364 (Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen) als Folge der Streichung der Positionen 63 und 71 gestrichen.

II.2.6 Bewertungsreserven (Positionen 369 bis 394)

- Positionen 369-381k bis n. Ab Berichtsjahr 2018 werden Angaben zu Buch- und Marktwerten sowie den Bewertungsreserven für das Vorvorjahr ergänzt.
- Ab Berichtsjahr 2018 werden die Positionen 374 (Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) und 387 (Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen) als Folge der Streichung der Positionen 63 und 71 gestrichen.
- Für das Berichtsjahr 2012 neu eingefügt wurden die Zeile **378a** im Block „Berufliche Vorsorge“ und die Zeile **391a** im Block „Übriges Geschäft“. Es handelt sich dabei um die Angleichung der Darstellung der Marktwerte für derivative Instrumente an die Darstellung der Buchwerte in der Bilanz. Die Plausibilisierung der Abgleichung der beiden Blöcke mit der Darstellung der Kapitalanlagen in der Bilanz ist entsprechend angepasst worden.

II.2.7 Offenlegungsschema (Positionen 395 bis 493)

- Die Positionen 395z bis 493 wurden ab Berichtsjahr 2018 vollständig überarbeitet. Die neue Darstellung enthält einerseits zu jeder Position die Vorjahreszahlen und richtet sich mehr nach der Buchhaltungsdarstellung. Sie enthält die neuen Positionen 600 bis 806.
- Neu ins Offenlegungsschema eingefügt wurden folgende Positionen unter Abschnitt V, weitere Kennzahlen:
 - **5a.** Technischer Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen
 - **5b.** Aufgliederung der Leistungen nach Alter, Tod und Invalidität.
 - Die Positionen **6a**, **24a**, **42c**, **47**, **47a** und **48a** der Erfolgsrechnung werden im Offenlegungsschema wie folgt aufgeteilt:
 - Positionen **6a** und **47** der Erfolgsrechnung auf Position **404** im Offenlegungsschema
 - Positionen **24a**, **42c**, **47a** und **48a** auf Position **415** im Offenlegungsschema Position **42b** geht in Position **402** des Offenlegungsschemas ein.

- Im Offenlegungsschema werden die Provisionen für Broker, Makler und den eigenen Aussendienst unter Position **465** gesondert ausgewiesen.

II.2.8 Weitere Hinweise

- Ergeben sich Abweichungen zwischen Erfolgsrechnung „ER“ und Bilanz „BI-LANZ“ infolge Währungsdifferenzen, so sind diese im Begleitbericht näher zu erläutern.
- Die in den Zeilenbeschreibungen (Spaltenref. b) angegebenen Formeln für berechnete Zellen beziehen sich jeweils auf das aktuelle Erhebungsjahr und die damit neu eingeführten Zeilen. Beim Nachrechnen der Vorjahreszahlen ist auf die im Vorjahr gültigen Formeln abzustellen.
- Beim Ausdrucken der ganzen Erfassungsmappe („Gesamte Arbeitsmappe drucken“) werden die Auswahl-Schiebeelemente verrückt und verändert. Es ist von Vorteil, die Erfassungsmappe vor dem Ausdrucken zu speichern und nach dem Ausdrucken zu schliessen ohne zu speichern.
- Generell sind die Plausibilisierungen zwischen Erfolgsrechnung und Bilanz auf der einen Seite und der technischen Zerlegung auf der anderen Seite auf ein Minimum beschränkt, weil die Positionen in der technischen Zerlegung erfolgswirksam netto gehalten sind. Wo nötig, sind im Begleitbericht oder als Beilage weitere Details und Darstellungen von Zusammenhängen einzureichen.

III. Begleitbericht zur Betriebsrechnung BV 2019

Zusammen mit der Betriebsrechnung BV ist der FINMA ein Begleitbericht einzureichen. Darin sind einerseits gewisse Positionen der Betriebsrechnung BV zu detaillieren, andererseits sind qualitative Angaben zu machen.

Auffällige Veränderungen und besondere Vorkommnisse sind proaktiv im Begleitbericht zu kommentieren (Abschnitte „Wesentliche Abweichungen zu Vorjahreszahlen“ und „Weitere Bemerkungen“ im Blatt „Sonstiges“).

Mit Ausnahme des Blattes „Erläuterungen“ und der ersten Seite des Blattes „Sonstiges“ hat der Begleitbericht eine relativ freie Form. Da das Excel-Format für Texteingaben nicht immer sinnvoll formatierte Resultate liefert, ist es auch möglich, separate Dokumente einzureichen. In diesem Fall ist an den entsprechenden Stellen im Begleitbericht ein Verweis einzutragen.

Die FINMA stellt eine leere Excel-Vorlage zur Verfügung. Der ausgefüllte Begleitbericht muss als Excel-Datei eingereicht werden.

III.1 Interne Kontobeziehungen

Der Begleitbericht enthält Angaben zu den internen Kontobeziehungen (Rz 27 FINMA-RS 08/36). Damit eine gewisse Vereinheitlichung in der Darstellung erreicht werden kann, ist **zusätzlich ein vorbereitetes Raster** auszufüllen. Das Raster ist Teil des Begleitberichtes (Blatt „Raster IC“).

Aufzuführen sind sämtliche Guthaben und Verbindlichkeiten des Geschäfts der beruflichen Vorsorge gegenüber dem übrigen Geschäft und weiteren Konzerngesellschaften und verbundenen Unternehmen. Die jeweilige Gegenpartei ist anzugeben.

In der Spalte „Begründung / weitere Bemerkungen“ ist die Kontobeziehung zu begründen. Verändert sich der Saldo unterjährig, so sind die Werte mindestens per Quartalsende separat offenzulegen.

III.2 Anpassungen und Hinweise

III.2.1 Erläuterungen im Begleitbericht

Ab Berichtsjahr 2019 müssen alle Meldungen oder Fehlermeldungen, die unter „Check“ in der Erfassungsmappe erscheinen und eine Detaillierung, Kommentierung oder Begründung im Begleitbericht verlangen, im Begleitbericht in der Lasche „Sonstiges“ in den entsprechenden Positionen ab Zeile 177 angegeben werden.

III.2.2 Bereits in den Vorjahren erwähnt

- Eine Mindestdetaillierung ist für das Berichtsjahr 2018 für die Positionen 150 (Garantierte technische Zinsen), 155 (Aufwand für garantierte nicht ausfinanzierte Rententeile) und 156 (Abwicklungsergebnis im Sparprozess) neu vorgegeben. Weitere Detaillierungen können nach wie vor gemacht werden.
- Wird internationales Pooling in der beruflichen Vorsorge betrieben, ist es im Begleitbericht in der Lasche „Sonstiges“ unter „Internationales Pooling“ zu beschreiben. Die Berücksichtigung in der Betriebsrechnung, die Art der Vereinbarung bzw. des Rückversicherungsvertrags, die namentliche Bezeichnung des Poolingnetzwerkes sowie das betroffene Volumen sind zu erläutern.
- Ab Berichtsjahr 2015 wurden die Positionen 6a, 24a, 33b, 42, 42a, 43, 48a, 201b, 252a und 255a eingefügt in die Lasche Erläuterungen. Diese Positionen der Betriebsrechnung sind ebenfalls näher zu detaillieren.
- Ab Berichtsjahr 2015 ist in der Lasche Sonstiges ein Abschnitt für Angaben zu Mitversicherungsverträgen eingefügt. Diesen Abschnitt müssen Geschäftsführende oder Quotenbeteiligte von Mitversicherungsverträgen ausfüllen.
- Ab Berichtsjahr 2015 ist in der Lasche „Sonstiges“ ein Abschnitt für die Aufteilung der technischen Rückstellungen auf die Blöcke MQ-unterstellt und nicht

MQ-unterstellt eingefügt. Hier ist zu bestätigen, dass diese Aufteilung in Übereinstimmung mit der Zuteilung der Verträge (oder Teilen davon) auf die Kategorien MQ-unterstellt und nicht MQ-unterstellt erfolgt ist.

- In der Lasche „Sonstiges“ gibt es einen Abschnitt zum detaillierten Ausweis der Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen der beruflichen Vorsorge. Falls zutreffend, soll da eine Abweichung von Position 556 a zur Summe der Positionen 45 e und 33b e quantifiziert und beschrieben werden. Zusätzlich sollen, falls vorhanden, die Buch- und Marktwerte von Einanlegerfonds angegeben werden. Ferner sind daselbst oder auf einer separaten Beilage die nicht kostentransparenten Kapitalanlagen detailliert aufzuführen.
- Ab Berichtsjahr 2015 ist in der Lasche „Sonstiges“ ein Abschnitt für die Angabe der Umwandlungssätze im Überobligatorium eingefügt. Dieser ist nur dann auszufüllen, falls im Überobligatorium verschiedene Umwandlungssätze verwendet werden, je nachdem das Altersguthaben aus Vollversicherung oder aus Übernahme oder aus speziellen Vorsorgeprodukten stammt.
- Die Position 22 der Erfolgsrechnung (Übrige Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung) ist im Begleitbericht nach Kostenarten aufzugliedern.
- Minimalansatz:
 - Interne Personalkosten (ohne Vertrieb)
 - IT-Kosten
 - Betriebsräumlichkeiten
 - Übrige Verwaltungs- und Betriebskosten
 - Ist dies nicht vollumfänglich ohne manuellen Aufwand möglich, bitte begründen.
- Details zu den Positionen 91a, 101a und 101b der Bilanz sowie 154, 155a, 170a, 177c, 178aa, 178ab, 178ac, 182d, 201a und 202 der technischen Zerlegung
- Die Details zu den in der BILANZ aufgeführten Positionen 73a, Guthaben aus derivativen Finanzinstrumenten, und 130a, Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten, sind anzugeben.
- Aufwände und Erträge aus den Kapitalanlagen: Abschnitt im Blatt „Sonstiges“, siehe auch den Hinweis zur Erfassungsmappe
- Kostenprozess: Aufteilung auf die Bereiche Mindestquote unterstellt / nicht unterstellt Im Blatt „Sonstiges“ sind Angaben zu machen zum Verfahren, wie die Aufwände und Erträge im Kostenprozess auf die Bereiche Mindestquote unterstellt / nicht unterstellt aufgeteilt werden.
- Grössere Transaktionen im Wertschriftenportfolio, die ab Mitte Dezember erfolgten, sind im Begleitbericht aufzuführen und zu begründen.

IV. Abstimmung zwischen Erfassungsmappe und Begleitbericht

Es ist darauf zu achten, dass die Werte der Erfassungsmappe mit dem Begleitbericht abgestimmt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Veränderung der Verstärkungen gemäss technischer Zerlegung (Pos. 199 bis 206).

Die Darstellung der Verstärkungen muss den Angaben im Geschäftsplan (Bst. D, Technische Rückstellungen) entsprechen. Verschiebungen zwischen den Bereichen Mindestquote unterstellt / nicht unterstellt sind im Begleitbericht explizit zu erläutern, inkl. der Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Fallweise ist der Umstand auch im Offenlegungsvorschlag zu erwähnen.

V. Offenlegung

Im Anschluss an die Erfassungstabellen enthält die Erfassungsmappe ein Offenlegungsschema.

Das Offenlegungsschema umfasst die Mindestangaben aus der Betriebsrechnung BV, welche gegenüber den versicherten Vorsorge- und Sammeleinrichtungen offen zu legen sind.

Die vorgesehene Offenlegung (Offenlegungsvorschlag) ist vor der Weitergabe an die Sammelstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen der FINMA zur Begutachtung vorzulegen.

V.1 Anpassungen und Hinweise

V.1.1 Bereits in den Vorjahren erwähnt

- Das Offenlegungsschema wurde ab Berichtsjahr 2018 komplett überarbeitet und neu gestaltet. Die Darstellung ist buchhalterischer ausgerichtet und zeigt insbesondere für alle Positionen die entsprechenden Vorjahreszahlen. Inhaltlich wurden die bisher gezeigten Angaben übernommen, in wenigen Fällen zusätzlich detailliert.
- Ausweis des technischen Zinssatzes für die Bewertung der Rentenverpflichtungen unter 5a im Abschnitt Kennzahlen
- Aufgliederung der Leistungen nach Alter, Tod und Invalidität unter 5b im Abschnitt Kennzahlen
- Verfeinerung der Aufgliederung der Sparprämien
- Aufteilung der Leistungen infolge Alter, Tod und Invalidität nach Kapitaleistungen und Rentenleistungen
- Vervollständigung der Bilanz

- Separater Ausweis der Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der Immobilien
- Detaillierte Darstellung der Vermögensverwaltungskosten
- Anpassung bei der Fortschreibung des Teuerungsfonds
- Unter Pos. 463a werden der Anteil der Kollektivanlagen sowie der Anteil der nicht kosten-transparenten Kapitalanlagen am gesamten Anlagebestand in Prozent ausgewiesen.
- Aufgliederung der Sparprämien unter Position 395.
- Position für die Deckungskapitalverstärkung zur Deckung von Lücken im eingebrachten Rentendeckungskapital bei zukünftigen Rentenumwandlungen, Position 428a, aufgegliedert nach Obligatorium und Überobligatorium.
- Aufgliederung der Deckungskapitalverstärkung für laufende Renten, Position 430a, nach Obligatorium und Überobligatorium.
- Abstützung der Formeln bei der Fortschreibung des Überschussfonds allein auf die technische Zerlegung um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.
- Detailliertere Aufgliederung der Abschlussaufwendungen in Position 465
- Andere Aufteilung der Kostenstellen auf die Kostenträger (berührt nur die Übertragsformeln)
- Mehr Details bei der Aufgliederung der Kapitalanlagen:
 - Aufspaltung der festverzinslichen Wertpapiere nach Währung (Schweizer Franken und Fremdwährungen)
 - Aufspaltung der Aktien und Anteile an Anlagefonds in zwei Positionen
 - Neu Guthaben aus derivativen Finanzinstrumenten.
- Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sind die Deckungskapitalverstärkungen der laufenden Renten in einer separaten Zeile ausgewiesen. Bei den Altersguthaben, dem Deckungskapital für laufende Alters- und Hinterbliebenenrenten und dem Deckungskapital für laufende Invalidenrenten wird nach Obligatorium und Überobligatorium aufgegliedert.
- Die Kosten der Vermögensbewirtschaftung sind direkt unterhalb der Rendite- und Performancekennzahlen als Ziff. 6 ausgewiesen.
- Der Abschnitt für die Darstellung des Betriebsaufwands wurde ab Berichtsjahr 2012 erweitert und in drei Abschnitte aufgegliedert:
 - Ziff. 9, Aufgliederung der Kostenprämien nach Kostenträgern
 - Ziff. 10, Aufgliederung des Betriebsaufwands nach Kostenstellen
 - Ziff. 11, Aufgliederung des Betriebsaufwands nach Kostenträgern
- Im Nachweis zur Einhaltung der Mindestquote, Block VI, sind Verstärkung und Auflösung technischer Rückstellungen gruppiert nach Sparprozess und Risikoprozess.
- Die Leistungsbearbeitungsaufwendungen werden bei den Versicherungsleistungen gesondert aufgeführt und nicht mehr in den Kosten eingeschlossen. Sie sind Teil des Schadenaufwands.

- Die Aufwendungen für Marketing und Werbung sind unter Abschnitt V, Ziff. 8 separat ausgewiesen.
- Die Kapitalanlageerträge sind in der Erfolgsrechnung detaillierter darzustellen (Ziff. I).
- Bei den Passiven (Ziff. II) sind die technischen Rückstellungen detaillierter dargestellt.
- Angabe über den verwendeten Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben (Ziff. V.6).

V.2 Übereinstimmung zwischen Offenlegungsvorschlag und Offenlegungsschema

Die Offenlegung der Betriebsrechnung ist ein zentrales Element der Transparenz und Information. Die FINMA begrüsst es daher sehr, wenn der Offenlegungsvorschlag mit zusätzlichen Erläuterungen und weiteren Zahlenangaben ergänzt wird.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den von der FINMA publizierten Zahlen ist jedoch darauf zu achten, dass die Darstellung der zwingend offenzulegenden Zahlenwerte im Offenlegungsvorschlag übereinstimmt mit derjenigen im Offenlegungsschema (inkl. der Bezeichnungen). Vom Offenlegungsschema abweichende Vorzeichen müssen sich aus dem Zusammenhang erklären lassen.

VI. Prüfung der Betriebsrechnung BV 2019 durch die externe Prüfgesellschaft

Die Prüfung der Betriebsrechnung BV für das Berichtsjahr 2019 erfolgt gemäss FINMA-RS 13/03 Anhang 10 (Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen). Die entsprechenden, durch die FINMA vorgegebenen Prüfpunkte werden den Prüfern zur Verfügung gestellt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

VII. Termine

VII.1 Einreichungsfrist

Der Abgabetermin für die von der Prüfgesellschaft geprüfte Version der Betriebsrechnung BV 2019, des Begleitberichts und des Offenlegungsvorschlags ist der **30. April 2020** (gemäss Art. 25 Abs. 3 VAG).

VII.2 Termin für den Offenlegungsvorschlag

Da einerseits die Betriebsrechnung erst per Ende April einzureichen ist, andererseits diese den Versicherungsnehmern spätestens Ende Mai offengelegt werden muss, entstehen oft Terminprobleme. Um hier Abhilfe zu schaffen, erfolgt die Rückmeldung der FINMA zum Offenlegungsvorschlag **innert drei Wochen** nach Einreichung sämtlicher zur Betriebsrechnung gehörenden Unterlagen; werden die Dokumente (inkl. Bericht der Prüfgesellschaft) früher eingereicht, kann die Stellungnahme entsprechend früher erfolgen.

VII.3 Hinweis an die Prüfgesellschaften

Der Abgabetermin für **die von der Prüfgesellschaft geprüfte Version** der Betriebsrechnung BV 2019, des Begleitberichts und des Offenlegungsvorschlags ist der **30. April 2020** (gemäss Art. 25 Abs. 3 VAG). Die Versicherungsunternehmen stellen daher sicher, dass die Betriebsrechnung der jeweiligen Prüfgesellschaft innert angemessener Frist vor dem 30. April zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Prüfgesellschaften stellen ihrerseits sicher, dass bis zum 30. April eine geprüfte Version der Betriebsrechnung des jeweiligen Versicherungsunternehmens vorliegt.